

Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nationalen  
Stipendienprogramms

# Stipendienordnung (StipO)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

vom

**11. Juni 2019**

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Ordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung
- § 2 Förderfähige Studierende und Studienbewerber
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Bewerbungsverfahren
- § 5 Verteilungsschlüssel
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren, Bewilligungsbescheid
- § 8 Auswahlkriterien
- § 9 Höhe und Dauer der Förderung, Widerruf
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten

**Anlage**

- Übersicht: Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien

## **§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung**

(1) Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2475) geändert worden ist, und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

(2) Zur Förderung besonders begabter Studienbewerber und Studierender, die jeweils hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden auf Antrag und nach Durchführung eines Auswahlverfahrens Stipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms vergeben.

## **§ 2 Förderfähige Studierende und Studienbewerber**

(1) Das Stipendienprogramm richtet sich an besonders begabte und leistungsstarke

1. Studienbewerber, die sich an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden in das erste Fachsemester einschreiben wollen und die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen sowie an
2. Studierende in Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen, die jeweils an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden immatrikuliert sind.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Abs. 3 StipG oder § 4 Abs. 1 S. 1 StipG erhält, es sei denn, sie unterschreitet je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

## **§ 3 Ausschreibung**

(1) Die zu vergebenden Stipendien werden vom Prorektor für Lehre und Studium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden in der Regel jährlich zum Ende des Sommersemesters für das darauffolgende Studienjahr im Internet und in Aushängen der Fakultäten sowie an weiteren Stellen für Bekanntmachungen der Hochschule ausgeschrieben.

(2) Mit der Ausschreibung werden die voraussichtliche Zahl der Stipendien und gegebenenfalls die Zweckbindung eines Teils der Stipendien bekannt gemacht. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den vom Bund in einem gestaffelten Verfahren zur Verfügung gestellten und den hierzu ergänzend durch die Hochschule einzuwerbenden Mitteln von privater Seite.

(3) Die Ausschreibung enthält folgende weitere Angaben:

- Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
- vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
- Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens sowie
- Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.

## **§ 4 Bewerbungsverfahren**

(1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt bis zum Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist).

(2) Bewerbungen sind über das in der Ausschreibung genannte Online-Formular an den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

(3) Die einzureichenden Unterlagen werden in der Ausschreibung bekannt gegeben. Diese sind in deutscher Sprache, bzw. wenn sie nicht auf Deutsch vorliegen unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

### **§ 5 Verteilungsschlüssel**

(1) Bis zu zwei Drittel der Stipendien können mit einer Zweckbindung versehen werden. Dies betrifft fachliche Kriterien wie die Zuordnung der zu ermittelnden Stipendiaten zu bestimmten Studiengängen oder Fakultäten.

(2) Nach Möglichkeit sollen bei der Stipendienvergabe Bewerber aus allen Fakultäten berücksichtigt werden. Hierfür sollen proportionale Anteile entsprechend der Zahl der eingeschriebenen Studierenden je Fakultät, ausgenommen Doktoranden, zugrunde gelegt werden. Die Zahl der zweckgebundenen Stipendien gemäß Abs. 1 wird dabei auf die proportionalen Anteile der Fakultäten angerechnet. Übersteigt die Anzahl der zweckgebundenen Stipendien den proportionalen Anteil für eine Fakultät, wird der proportionale Anteil der Stipendien der anderen Fakultäten entsprechend verringert.

(3) Die Fakultäten bemühen sich, die ergänzenden Mittel von privater Seite nach § 3 Abs. 2 in Höhe des proportionalen Anteils entsprechend der Zahl der eingeschriebenen Studierenden nach Absatz 2 einzuwerben.

### **§ 6 Auswahlkommission**

(1) Das Rektorat richtet zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung eine zentrale Auswahlkommission ein. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat der Prorektor für Lehre und Studium. Der Prorektor für Lehre und Studium kann im Einvernehmen mit dem Rektorat durch einen durch Rektoratsbeschluss benannten Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer vertreten werden.

(2) Der Auswahlkommission gehören neben dem Prorektor für Lehre und Studium je ein Hochschullehrer und ein Studierender aus jeder Fakultät sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule an. Die Hochschullehrer und Studierenden jeder Fakultät sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für ein Jahr bestellt.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Auswahlkommission kann insbesondere bei zweckgebundenen Stipendien Vertreter privater Förderer mit beratender Stimme einladen. Diesen kann, durch den Vorsitzenden der Auswahlkommission, Einsicht in die Motivationsschreiben und Notenübersichten einzelner Bewerber gewährt werden.

(5) Für studentische Mitglieder der Kommission, die selbst eine Bewerbung für ein Stipendium eingereicht haben, gelten §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. Sie dürfen an den Sitzungen der Auswahlkommission nicht mitwirken und werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter ersetzt. Sind auch diese ausgeschlossen, bleibt der entsprechende Sitz in der Kommission unbesetzt.

### **§ 7 Auswahlverfahren, Bewilligungsbescheid**

(1) Die Auswahlkommission schlägt dem Rektorat eine Liste von Studierenden bzw. Studienbewerbern vor, denen ein Stipendium gewährt werden soll.

(2) Auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission entscheidet das Rektorat über die Gewährung der Stipendien.

(3) Die Benachrichtigung über die Stipendienbewilligung erfolgt durch Bescheid des Prorektors für Lehre und Studium.

(4) Es wird öffentlich bekannt gegeben, wenn die Vergabe der Stipendien abgeschlossen ist und die Stipendiaten informiert worden sind.

### **§ 8 Auswahlkriterien**

(1) Über die Leistung und Begabung der Studienbewerber, die sich in das erste Fachsemester einschreiben wollen, wird in erster Linie anhand der folgenden Kriterien entschieden:

- a. bei Studienbewerbern für einen Diplom- oder Bachelorstudiengang die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. bei Studienbewerbern für einen Masterstudiengang die Dauer und Abschlussnote des vorangegangenen Studiums und ggf. der ECTS-Grad

(2) Über die Leistung und Begabung der immatrikulierten Studierenden in Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen wird in erster Linie anhand der folgenden Kriterien entschieden:

- a. Durchschnitt aller bis zu einem fakultätsbezogenen Stichtag, der nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist liegt und vom Prorektor für Lehre und Studium festgelegt wird, vorliegenden Noten. Dabei sollen in der Regel nach den ECTS-Punkten gewichtete Noten abgeschlossener Module zugrunde gelegt werden.
- b. Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte unter Berücksichtigung des empfohlenen Studienablaufs im Studienablaufplan der Studienordnung,
- c. bei Studierenden in Bachelor- und Diplomstudiengängen bis einschließlich des zweiten Fachsemesters zudem die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- d. bei Studierenden in Masterstudiengängen bis einschließlich des zweiten Fachsemesters zudem die Dauer und die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums und ggf. der ECTS-Grade.

(3) Darüber hinaus sollen bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials des Bewerbers insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit, und Praktika,
- b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- c. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(4) Eine doppelte Berücksichtigung der Kriterien aus Abs. 2 und 3 ist ausgeschlossen.

(5) Die Kriterien fließen gemäß Anlage in die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 1 ein.

### **§ 9 Höhe und Dauer der Förderung, Widerruf**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich insgesamt 300 Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Abweichend hiervon kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 StipG ein höheres Stipendium vergeben werden, wenn der Anteil der von privater Seite eingeworbenen Mittel für ein einzelnes Stipendium höher als 150 Euro ist.

(2) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs gewährt werden. Auf begründeten Antrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 StipG die Förderung über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen.

(3) Die gesamte Förderdauer wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Das Stipendium wird für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt.

(4) Bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in gleicher Höhe fortgezahlt.

(5) Für die Beurlaubung vom Studium, die Beendigung und den Widerruf des Stipendiums gelten die Regelungen des StipG.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.

(2) Die Stipendiaten müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Ordnung wurde vom Rektorat am 11. Juni 2019 beschlossen und tritt zum 12. Juni 2019 in Kraft. Die Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 30.05.2017 tritt außer Kraft.

Dresden, den 12.06.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor

## Übersicht: Berücksichtigung weiterer Auswahlkriterien

Ein Kriterium kann anerkannt werden, wenn der maßgebliche Sachverhalt im Rahmen des Bewerbungsverganges im Onlinebewerbungssystem an der vorgesehenen Stelle geltend gemacht und der geforderte Nachweis (in der Regel als elektronische Kopie im Bewerberportal) beigefügt ist.

Die Punktevergabe erfolgt gem. § 8 Abs. 3 in drei Kategorien (a,b,c). In jeder Kategorie werden maximal 10 Punkte vergeben. Es werden 5 Punkte für jedes nachgewiesene Kriterium angerechnet.

### a) Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika

Kriterium	Nachweis (gleichwertige Nachweise werden anerkannt)
Besondere Auszeichnungen und Erfolge (in der Regel erhalten/erreicht innerhalb der vorangegangenen drei Kalenderjahre)	Urkunde, Bescheinigung
Tätigkeit im Ausbildungsberuf (in der Regel mindestens 12 Monate Tätigkeitsdauer nach dem Datum des Ausbildungszeugnisses)	Ausbildungs-/Arbeitszeugnis
Studienvorbereitendes Praktikum (fachlich einschlägig, mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung, keine Pflichtpraktika zur Studienzulassung, vor Beginn des grundständigen Bachelor-/Diplomstudiums)	Praktikumszeugnis
Weitere, durch die Auswahlkommission individuell anerkannte Leistungen	

### b) Gesellschaftliches Engagement, Verantwortung

Kriterium	Nachweis (gleichwertige Nachweise werden anerkannt)
Ehrenamtstätigkeit, aktives Engagement in Vereinen parallel zum Studium (innerhalb des Kalenderjahres der Bewerbung oder des vorangegangenen Kalenderjahres)	Aktuelle Bestätigung der Einrichtung mit Art und Umfang der Tätigkeit (Mitgliedschaftsnachweis allein genügt nicht). Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist geeignet nachzuweisen. Anerkannt werden Aktivitäten, welche in der Regel mindestens 1x monatlich ausgeführt werden.
Hochschulbotschafter/-in der HTW (innerhalb des Kalenderjahres der Bewerbung oder des vorangegangenen Kalenderjahres)	Bestätigung der Einrichtung.

<b>Kriterium</b>	<b>Nachweis</b> (gleichwertige Nachweise werden anerkannt)
<p>Politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgesellschaften (innerhalb des Kalenderjahres der Bewerbung oder des vorangegangenen Kalenderjahres)</p>	<p>Anerkannt werden Aktivitäten, welche in der Regel mindestens 1x monatlich ausgeführt werden.</p> <p>Bei politischem Engagement: Aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Bestätigung der Partei mit Art und Umfang der Tätigkeit (Mitgliedschaftsnachweis allein genügt nicht). Die Partei muss im aktuellen Kalenderjahr gem. § 18 Abs. 4 PartG Anspruch auf staatliche Finanzierung haben, Nachweis ist beizufügen</p> <p>Bei Mitwirkung in Religionsgemeinschaften: Aktuelle (nicht älter als 3 Monate) Bestätigung der Religionsgemeinschaft mit Art und Umfang der Tätigkeit (Mitgliedschaftsnachweis allein genügt nicht). Die Religionsgemeinschaft muss anerkannte Körperschaft öffentlichen Rechts sein (K.d.ö.R.), Nachweis ist beizufügen.</p>
<p>Sondereinsatz in Krisengebieten (innerhalb des Kalenderjahres der Bewerbung oder des vorangegangenen Kalenderjahres)</p>	<p>Bestätigung der Einrichtung</p>
<p>Rettungshelfer/Ersthelfer</p>	<p>Aktuelle Bestätigung der Einrichtung (bei Ersthelfern nicht älter als 24 Monate)</p>
<p>Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr</p>	<p>Bestätigung der Einrichtung</p>
<p>Hochschulpolitisches Engagement (innerhalb des Kalenderjahres der Bewerbung oder des vorangegangenen Kalenderjahres)</p>	<p>Bestätigung des Gremiovorsitzenden/Geschäftsführung über Mitwirkung in Gremien der Hochschule oder hochschulübergreifenden studentischen Vertretungen (Eine Anerkennung erfolgt nur, wenn nicht bereits Gremiensemester gewährt wurden.)</p>
<p>Weitere, durch die Auswahlkommission individuell anerkannte Leistungen</p>	

**c) Soziale, familiäre, persönliche Umstände**

<b>Kriterium</b>	<b>Nachweis</b> (gleichwertige Nachweise werden anerkannt)
Betreuung von Kindern (bis zum Alter von einschl. 12 Jahren) im eigenen Haushalt	z.B. Kindergeldbescheid; Meldebescheinigung
Pflege von Angehörigen	Nachweis einer Pflegestufe des Angehörigen und Erläuterung von Art und wöchentlichem Umfang (Stunden) der zu leistenden Pflege. Die Pflege muss einen erheblichen Umfang aufweisen (ab 10 Stunden/Woche)
Migrationshintergrund (ausländische Hochschulzugangsberechtigung eines Landes in dem Deutsch nicht Amtssprache ist)	Nachweis über die Hochschulreife in englischer oder deutscher Sprache
Chronische Erkrankung oder Behinderung	Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bestätigung (nicht älter als 6 Monate), dass eine krankheitsbedingte dauerhafte Einschränkung besteht (ohne Nennung der Diagnose)
Leistungssport	aktuelle Bescheinigung des Olympiastützpunktes/Leistungszentrums (kein Breitensport)
Erstakademiker/-in	Angabe des erlernten Berufs von Vater und Mutter durch Erklärung mit Unterschrift der Eltern, dass diese nicht studiert haben
Studienbegleitende Erwerbstätigkeit/Mithilfe im elterlichen Betrieb  (innerhalb des Kalenderjahres der Bewerbung oder des vorangegangenen Kalenderjahres)	Bestätigung des Unternehmens
Weitere, individuell durch die Auswahlkommission anerkannte persönliche/familiäre Umstände	